

[REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED],

aktuell führen Sie eine Anhörung zum Entwurf der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStVAusnV) durch.

Mit Blick auf die Bundesrats-Drucksache 640/18 (<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2018/0601-0700/0640-18.html>), die letzten Freitag im Bundesrat verabschiedet wurde und es zukünftig auch Technischen Diensten mit Gesamtfahrzeugbefugnissen ermöglicht Genehmigungsbegutachtungen nach § 21 StVZO durchzuführen, würden wir es sehr begrüßen, wenn der Übereinstimmungsnachweis nach § 7 LKWÜberlStVAusnV nicht nur auf Basis eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle erstellt werden darf, sondern zukünftig auch durch vom KBA benannte Technische Dienste mit entsprechenden Gesamtfahrzeugbefugnissen.

Eine Zuweisung ausschließlich an den amtlich anerkannten Sachverständigen der Technischen Prüfstelle ist mit Blick auf die Kompetenz unserer Unterschriftsberechtigten des Technischen Dienstes, die neben Einzel- auch EG-Typgenehmigungsbegutachtungen für Fahrzeuge der EG-Klassen M, N und O gemäß der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG sowie der EG-FGV durchführen dürfen, unseres Erachtens nicht gerechtfertigt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Stuttgart,

[REDACTED]

[REDACTED]

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart
Geschäftsführer: Robert Köstler
HRB Nr. 9610 Stuttgart

[REDACTED]

[REDACTED]

Weiteres zu unseren Auszeichnungen erfahren Sie unter:
www.gtue.de/auszeichnungen <<http://www.gtue.de/auszeichnungen>>

[X]

[X]